

1700

XIII. Öffentliche Sicherheit.

A) Militärangelegenheiten.

a) Wehrgesetz. Das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122 wurde durch die Gesetze vom 15. März 1923, B.G.Bl. Nr. 145, vom 13. April 1923, B.G.Bl. Nr. 216, und vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 277, in einigen Bestimmungen geändert. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Heerwesen vom 16. September 1925 wurde das Wehrgesetz wieder verlautbart.

b) Einquartierungs- und Vorspannangelegenheiten. Die Vorschriften über die Pflicht der Gemeinden zur vorübergehenden Einquartierung von Militärpersonen sind in den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.G.Bl. Nr. 93, vom 25. Juni 1895, R.G.Bl. Nr. 100 (dazu Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1895, R.G.Bl. Nr. 119) und vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 558, enthalten.

Die Pflicht der Gemeinden zur Leistung von Vorspann für militärische Zwecke ist durch das Gesetz vom 22. Mai 1905, R.G.Bl. Nr. 86, (dazu Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1911, R.G.Bl. Nr. 95) und durch das bereits früher erwähnte Gesetz vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 558, geregelt.

Die von der Militärverwaltung für Vorspann und vorübergehende Einquartierung zu leistenden Vergütungen wurden zuletzt mit der Verordnung der Bundesregierung vom 25. Mai 1925, B.G.Bl. Nr. 171, mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1925 neu festgesetzt.

1923 mußte die Gemeinde für 10 Offiziere an 491 Tagen Quartier zur Verfügung stellen. In den übrigen Jahren gab es keine Einquartierungen. Vorspanndienst wurde überhaupt nicht geleistet.

1761

B. Polizeiangelegenheiten.

n) Straßenpolizei. Allgemeines. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 268, gehört die Straßenpolizei zu denjenigen Angelegenheiten, für die der Bund zur Erlassung von Grundsatzgesetzen und die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung zuständig sind. Von dieser Regelung sind die Bundesstraßen ausgenommen. Die Novelle trat am 1. Oktober 1925 in Kraft. Laut § 3 des Übergangsgesetzes zur Bundesverfassung blieben jene Bundesgesetze, die die Angelegenheiten der Straßenpolizei bisher geregelt hatten, noch durch 3 Jahre, also bis 30./IX. 1928 in Geltung. Wenn bis zu diesem Zeitpunkte ein Grundsatzgesetz nicht zustande kommen würde, könnten die Länder die Angelegenheiten der Straßenpolizei frei regeln. Nun war ein solches Bundesgesetz in der Tat nicht zustande gekommen. In Wien wurden daher die Angelegenheiten der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen, durch Landesgesetz vom 21. September 1928, L.G.Bl. Nr. 38, und durch die Durchführungsverordnung vom gleichen Tage, L.G.Bl. Nr. 39, geregelt. Dieses Gesetz wurde von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angefochten. Der Anfechtung gab der Verfassungsgerichtshof durch Erkenntnis vom 16. November 1928 statt und hob das Gesetz auf. Gleichzeitig bestimmte er, daß es noch sechs Monate nach Kundmachung seines Urteils in Kraft bleibe. Dieses Erkenntnis wurde am 28. November 1928 vom Bürgermeister als Landeshauptmann kundgemacht (L.G.Bl. Nr. 50/1928). Die endgültige Regelung der Straßenpolizei im Land Wien fällt nicht mehr in die Berichtszeit. Sie erfolgte erst durch die Bundesverfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929, B.G.Bl.

Nr. 392/29 und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B.G. Bl. Nr. 438, über Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, durch das Landesgesetz vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, über die Straßenpolizei im Bundeslande Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht.

b) Sonstige Regelung des Fuhrwerksverkehrs. Im Einvernehmen mit der Polizei-Direktion wurden mehrere Straßenabspernungen und Fuhrwerksablenkungen, die meist durch Arbeiten im Straßenkörper oder vorübergehende Bauschäden bedingt waren, verfügt.

c) Örtliche Sicherheitspolizei. In der Berichtszeit wurden verschiedene allgemeine Kundmachungen erlassen, z.B. Verbote betreffend das Baden außerhalb der öffentlichen Badeanstalten, Regelung des Skilaufens, Rodelns, der Beförderung von Zelluloid, der Benützung öffentlichen Grundes, Verbot des Abschließens der Tauben im unverbauten Stadtgebiet u.s.w.

d) Theater- und Kinoangelegenheiten. Bis zum Inkrafttreten des Wiener Theatergesetzes (2.I.1929) fiel dem Magistrat als Landesbehörde die Behandlung der Ansuchen um Verleihung von Theater- und Singspielhallenkonzessionen und der Rekurse gegen Entscheidungen der Polizeidirektion auf diesem Gebiete zu.

Als Theaterzensurstelle in II. Instanz fungiert der Magistrat nicht mehr, seit dem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. März 1926 entschieden hat, daß jede Zensur, also auch die Theaterzensur, infolge des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 unstatthaft sei.

1928 wurde über ein neues Theatergesetz und die notwendigen Durchführungsverordnungen beraten.

Auf dem Gebiete des Kinowesens fallen dem Magistrat als Landesbehörde analoge Tätigkeiten wie bei den Theaterangelegenheiten zu. 1926 traten das neue Wiener Kinogesetz (Gesetz vom 11. Juni 1926, L.G.Bl. Nr. 35) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in Kraft. Es seien hier u.a. angeführt: die Durchführungsverordnung zum Kinogesetz vom 14. September 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 37 und die Verordnung vom 14. September 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 36, betreffend bau- feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern. Der Magistrat ist u.a. für Erteilung von Kinokonzessionen, Abhaltung von Kinooperatorsprüfungen, Zulassung von Filmen für Jugendliche, Ausstellung der Legitimationen für Bildwurfmeister zuständig.

Die Kinozensur wurde aus dem gleichen Grund wie die Theaterzensur im Jahre 1926 eingestellt. Im neuen Kinogesetz kommt sie nicht mehr vor.

e) Abschiebungsangelegenheiten.

Die Abschiebung mit der Verweisung in die Heimatgemeinde oder bei Ausländern an die österreichische Grenze und die polizeiliche Abschaffung dürfen nur auf Grund eines Erkenntnisses der Schubbehörde erfolgen. Zur Ausführung solcher Erkenntnisse ist die Gemeinde verpflichtet.

Schubbehörde war bis 30. September 1928 die Polizei- und Stadtdirektion in allen Fällen. Ab 1. Oktober 1928 wurde der Wiener Magistrat Schubbehörde für die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland (Gesetz vom 11. Juli 1928, L.G.Bl.Nr. 35). Dem Magistrat erwachsen eine

Reihe neuer Verwaltungsaufgaben, Sie wurden - ausgenommen die Durchführung der Abschaffung und Abschiebung, die nach wie vor dem städtischen ~~Polizei~~Gefangenhaus zustehen- der Magistratsabteilung 55 (Polizeiwesen) zugewiesen. Zur Fällung der Abschaffungs- und Abschiebungserkenntnisse und zur ~~W~~Erledigung der Ansuchen um Vollstreckungsaufschub und Aufenthaltsbewilligungen für Wien ist nun der Magistrat als Landesbehörde zuständig.

Der Magistrat als Landesbehörde hat die Schuberkennnisse auszuführen und die nötigen Räumlichkeiten beizustellen. Er führt zu diesem Zweck ein eigenes Polizeigefangenhau.

Städtisches ~~Polizei~~Gefangenhau.

Die Zahl der nach Wien zugeschobenen Personen stieg in der Berichtszeit um mehr als das Doppelte. Die Schubbehörden einzelner Länder machen von ihrer Befugnis Personen abzuschieben, sehr häufig Gebrauch.

Es musste ein ständiger Dienst für die Angelegenheiten der Schubhäftlinge in städtischen ~~Polizei~~Gefangenhau eingerichtet werden. Dadurch wurden häufig Ueberstellungen zur Magistratsabteilung 55 (Polizeiwesen) vermieden. Die neue Dienststelle nahm am 1. Oktober 1928 ihre Tätigkeit auf.

Über die Tätigkeit des städtischen ~~Polizei~~Gefangenhau geben folgende Daten Aufschluß: 1923 wurden 2098, 1924: 2466, 1925: 2030, 1926: 2070, 1927: 1827 und 1928: 1905 Personen abgeschoben. Die Zahl der zugeschobenen Personen betrug 1923: 949, 1924: 921, 1925: 1170, 1926: 1323

1927: 1542 und 1928: 1849. Dann gab es 1923 noch 985, 1924: 754, 1925: 788, 1926: 681, 1927: 714 und 1928: 792 Personen, die Wien auf dem Schubwege passierten (Durchschüblinge). Insgesamt wurden 1923: 4032, 1924: 4141, 1925: 3988, 1926: 4074, 1927: 4083 und 1928: 4546 Personen von der Wiener Schubbehörde abgefertigt.

Als Ursachen der Abschiebung waren u. a. zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit 1923 in 1351, 1924 in 1544, 1925 in 891, 1926 in 897, 1927 in 1136 und 1928 in 1268 Fällen; Übertretung des Verbotes der Rückkehr 1923 in 419, 1924 in 614, 1925 in 568, 1926 in 455, 1927 in 128 und 1928 in 94 Fällen; Prostitution 1923 in 62, 1924 in 41, 1925 in 80, 1926 in 55, 1927 in 14 und 1928 in 12 Fällen; Gefährdung der Sicherheit der Personen oder des Eigentums 1923 in 86, 1924 in 195, 1925 in 462, 1926 in 627, 1927 in 529 und 1928 in 443 Fällen.

Im Sinne des Stadthaltereierlasses vom 16. April 1890 wurden 1923: 303, 1924: 251, 1925: 213, 1926: 308, 1927: 169 und 1928: 53 Korrigenden unter 18 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung in Besserungs- und Erziehungsanstalten überstellt. Von diesen Korrigenden waren 1923: 205, 1924: 158, 1925: 145, 1926: 189, 1927: 91 und 1928: 40 Einheimische, die übrigen waren Fremde. Die einheimischen Korrigenden wurden in die städtische Erziehungsanstalt Eggenburg gebracht. Die Fremden wurden grossenteils in die Landesbesserungsanstalt Korneuburg gebracht. Dorthin wurden

1923: 52, 1924: 48, 1925: 44, 1926: 75, 1927: 33 und 1928: 6 Personen überstellt. An andere Anstalten wurden 1923: 46, 1924: 48, 1925: 24, 1926: 44, 1927: 45 und 1928: 7 Personen abgegeben.

Die Zahl der Lokalarrestanten betrug 1923: 1077, 1924: 1223, 1925: 1414, 1926: 1708, 1927: 1769 und 1928: 1960.

Strafarrestanten gab es 1923: 169, 1924: 381, 1925: 917, 1926: 1143, 1927: 2057 und 1928: 3478.

Seit April 1923 wird die Bewachung der Schüblinge durch städtische Amtsgehilfen ausgeführt. Mit 31.XII.1922 war der Vertrag mit der Bundesverwaltung wegen Beistellung von Bewachungsorganen durch die Polizei-Direktion erloschen. Er konnte wegen der hohen Forderungen der Bundesverwaltung nicht mehr erneuert werden. Alle Verhandlungen scheiterten. Die Beistellung der Bewachungsorgane aus dem Stande der eigenen Angestellten hat sich bewährt. Die als Aufseher eingestellten städtischen Amtsgehilfen versehen den Dienst in vollkommen klagloser Weise.

C. F e u e r w e h r .

n) Organisatorisches.

Die Stellung der Feuerwehr in der Organisation der Verwaltung wurde neu festgelegt. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Februar 1928 verfügt darüber folgendes:

Die Feuerwehr der Stadt Wien, die bisher der Magistratsabteilung 52 unterstellt war, wird unter Belassung in der Verwaltungsgruppe VII zu einem selbständigen Amt gemacht. Sie untersteht demnach unmittelbar dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VII. Ihr Geschäftsbereich wird folgendermaßen festgesetzt:

Feuerlösch- und Rettungswesen (mit Ausnahme der Personalangelegenheiten), Brand- und Rettungsdienst.

Feuerwehr-, Telegraphen- und Telephonleitungen.

Feuermelder, öffentliche.

Privatfeuermelder.

Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, Mitwirkung.

Brandproben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten.

Brandschutztechnische Materialuntersuchungen mit Ausnahme der Baustoffe, Gutachten hierüber.

Feuerstätten und Rauchfänge, Evidenthaltung.

Kehrordnung, Handhabung mit Ausnahme der Strafbtshandlungen (magistratische Bezirksämter).

Rauchbelästigungen, Erhebung und Antragstellung.

Sachliche Erfordernisse für den Feuerlösch- und Rettungsdienst, Beschaffung und Verwaltung.

Feuerwehrgebäude, Verwaltung.

Feuerwehrmuseum.

Freiwillige Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren.

Ehrenurkunden und Anerkennungen für Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren.

Die Betriebsbuchhaltung, die bisher den Titel Magistratsabteilung 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr, geführt hat, wird nun aus der Magistratsabteilung 52 ausgeschieden und mit der Bezeichnung "Betriebsbuchhaltung Feuerwehr" unmittelbar dem Feuerwehrkommando unterstellt.

Ein Nachtrag vom 3. November 1928, M.D. 7166/28, erweiterte ihren Geschäftsbereich um die "Untersuchung der Feuerhydrantenschläuche in Vergnügungsstätten und Kinobetrieben auf ihre Tauglichkeit."

Bedeutungsvoller waren die Änderungen in der inneren Organisation der Feuerwehr. Hier ist zunächst die Neueinteilung der Feuerschutzzone zu nennen.

Bis zum Jahre 1925 waren im Wiener Stadtgebiete drei Zonen zu unterscheiden. Die erste Zone umfaßte die Bezirke I - X und XX, ferner die ehemalige Gemeinde Simmering (den größten Teil des XI. Bezirkes) und Teile des XII., XIV., XV., XVI. und XVII. Bezirkes. Diese Zone wies rein städtische Verbauungsart auf und wurde durch 14 Wachen der Berufsfeuerwehr geschützt.

Zur II. Zone gehörten die ehemaligen Gemeinden Gaudenzdorf, Unter- und Obermeidling und die Bezirke XIV., XV., XVI. sowie die ehemaligen Gemeinden Hernals, Währing und Weinhaus des XVII. bzw. XVIII. Bezirkes, ferner die Kolonien Schiffsmühlen-Krieau, Kaisermühlen und Rudolfshügel im II., bzw. X. Gemeindebezirke. Zum Schutze dieser Zone, in der die städtische Verbauungsart vorherrscht, bestanden 10 freiwillige Feuerwehren. Zur Besorgung des Telegraphen- und Bespannungsdienstes und zur Bedienung von 3 Dampfspritzen wurden ihnen aus dem Stande der Berufsfeuerwehr ^{je} 2 Mann zur Dienstleistung zuge-

gewiesen.

Die III. Zone erstreckte sich über die Randgebiete und hat ländlichen Charakter. Zu ihrem Schutze bestanden 35 freiwillige Feuerwehren, sieben von ihnen waren zur Besorgung des Telegraphen- und Bespannungsdienstes und zur Bedienung einer Dampfspritze 15 Mann der Berufsfeuerwehr zugewiesen.

In die Zone II und III rückte die Berufsfeuerwehr nur zu "Großfeuer" aus.

Diese Zoneneinteilung wurde durch eine andere ersetzt und die freiwilligen Feuerwehren fast zur Gänze aufgelassen. Das Stadtgebiet wurde nunmehr in 7 Feuerschutzsektionen eingeteilt. In jeder Feuerschutzsektion sind je eine Hauptfeuerwache und 2 bis 5 Nebenfeuerwachen der Berufsfeuerwehr derart verteilt, daß in den dichtverbauten Gebietsteilen das Eingreifen der Feuerwehr längstens 5 Minuten nach erfolgter Alarmierung möglich ist.

Die Hilfeleistung ist so organisiert, daß zu jedem Brande ausrücken:

- a) Die zunächst gelegene Feuerwache mit allen ihren Geräten,
- b) von der zweitnächsten Wache der Tenderpumpenwagen und
- c) von der zunächst gelegenen Hauptfeuerwache der Mannschaftswagen mit dem Bereitschaftsingenieur und die auf den kompletten 5-Gerätelöschzug noch fehlenden Geräte, so daß der Feuerwehroffizier an der Brandstelle unter allen Umständen über einen kompletten 5 Gerätelöschzug mit 25 Mann Besatzung verfügt.

Für Sonderaktionen (technische Hilfeleistungen) bestehen eigene Ausrückungs-Vorschriften.

Ende des Jahres 1928 bestanden folgende Feuerwa-

chen im Stadtgebiet: die Zentralfeuerwache, 6 Haupt- (Offiziers-) Feuerwachen und 17 Nebenfeuerwachen der Berufsfeuerwehr, die ausschließlich automobiler Geräte besitzen.

In den entlegenen Bezirksteilen Schiffmühlen-Krieau, Rudolfshügel, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Dreimarkstein, Obersievering, Kahlenbergerdorf und Strebersdorf, bestanden Ende 1928 9 freiwillige Feuerwehren, in den Siedlungen Simmering (Hasenleiten), Wolfersberg, Rosental-Satzberg, Josefsdorf und Donauland (Großer Bruckhaufen) 5 freiwillige Siedlungsfeuerwehren.

Die Pferdebespannung und die Dampfspritzen (auch die bereits automobilisierten) wurden aufgelassen, wodurch nicht nur Betriebsspesen erspart, sondern auch Bedienungsmannschaften für andere Zwecke frei wurden. Für die neuen Motorspritzen wurde als Norm eine Leistung von 500 bis 600 Liter in der Minute bei 20 Atmosphären bestimmt. Der Ausrüstung der Mannschaft wurde besondere Sorgfalt zugewendet und insbesondere die Rauchschutzmittel verbessert. Neben einer großen Zahl von Frischluftgeräten wurden 1090 Gasmasken und Atemfilter angeschafft.

Damit der Leiter einer Löschaktion imstande ist, sich rasch und sicher eine Übersicht über die in der Nähe des Brandortes verfügbaren Hydranten und anderen Wasserbezugsquellen zu verschaffen, hat die Feuerwehr sich eigene Pläne in genügend großem Maßstabe angefertigt, darin sind die Straßenzüge mit den Orientierungsnummern, die Standorte der Hydranten und der Feuermelder (Automaten) eingetragen. Die Pläne wurden verbessert, sodaß nunmehr der Leiter einer Löschaktion aus den Plänen entnehmen kann, wie viele Ober- und Unterflurhydranten zu seiner Verfügung stehen, ob sie an die Hochquellen- oder an die Wien-

1711

talwasserleitung angeschlossen sind und welchen Durchmesser die Rohre besitzen; ob auf Kirchtürme u.s.w. ortsfeste Steigleitungen geführt sind, ob durch Schlauchleitungen vom Hydranten Straßenbahnlinien gekreuzt werden müssen; wo sich Stromausschaltstellen der Straßenbahn befinden u.v.a. Mit der Schaffung neuer und der Instandhaltung der vorhandenen Pläne ist ein eigenes Planbüro beschäftigt.

Zur raschen Vermittlung aller, durch die sprunghafte technische Entwicklung notwendig gewordenen Vorschriften zum geregelten Dienstbetriebe wurden Merkblätter, Amtsbehelfe und Dienstvorschriftenbeilagen eingeführt, die laufend erscheinen und die bestehenden Dienstvorschriften ergänzen und damit stets neu und den wachsenden Anforderungen entsprechend brauchbar erhalten. Diese Methode hat sich ausgezeichnet bewährt und gewährleistet mit Sicherheit das Vorhandensein einer für die klaglose Arbeit eines großen Körpers unerläßlichen Dienstvorschrift.

b) Personalangelegenheiten.

Anfangs 1923 verfügte die Wiener Berufsfeuerwehr über einen Personalstand von 1109 Mann, von denen 954 dem Branddienst und 155 dem Betriebs- und Verwaltungsdienst zugeteilt waren. Bis zum Jahre 1926 wurde der Beschäftigtenstand infolge Abbau- und Rationalisierungsmaßnahmen bis auf 879 heruntergedrückt. Die Ersetzung einer Anzahl freiwilliger Feuerwehren durch städtische Berufsfeuerwehr machte eine Erhöhung des Personalstandes nötig. Ende 1928 waren 1013 Personen im Feuerwehrdienst tätig; von diesen waren 972 dem Branddienst und 41 dem Betriebs-

und Verwaltungsdienst zugeteilt.

Für die Bediensteten der städtischen Feuerwehr, soweit sie nicht der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ unterstehen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1923 eine besondere Dienstordnung erlassen.

In dieser Dienstordnung wurde den Bediensteten eine Personalvertretung aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern festgesetzt; sie ist berechtigt, bei Anträgen von Beförderungen, bei Erlassung von Dienstvorschriften, bei Abgabe von Gutachten über Personalangelegenheiten, Anfechtung von Kündigungen oder Entlassung von Bediensteten, wenn diese mit politischen Gründen im Zusammenhang stehen und dgl., mitzuwirken. Die Bediensteten werden in dienstlichen Angelegenheiten durch Vertrauensmänner und Ersatzleute bei den Vorgesetzten vertreten und sind befugt, auch in Personalangelegenheiten mitzuwirken.

Für den Dienst zur Feuerwehr werden nur österreichische Bundesbürger aufgenommen, die mindestens 1'65 m groß, gesund und unbescholten sind, in der Regel nur solche, die ein im Gemeindedienst verwertbares Handwerk erlernt haben. Als untere Altersgrenze gilt das vollendete 20., als obere für den Branddienst das 30. und für den Verwaltungsdienst das 35. Lebensjahr. Nach fünfjähriger geeigneter Dienstleistung kann dem Bediensteten über Ansuchen das Definitivum verliehen werden. Der Gemeinde steht jedoch das Recht zu, Bedienstete auch auf andere Stellen des Gemeindedienstes zu übersetzen. Pflichten und Rechte des Bediensteten sind in der Dienstordnung im einzelnen festgesetzt. Die Angestellten haben Anspruch auf Urlaub, der je nach der Länge der Dienstzeit 14 bis 28 Tage dauert. Für Pflichtverletzungen sind Ordnungs- und Diszipli-

narstrafen vorgesehen. Disziplinarstrafen werden für Dienstvergehen durch den Disziplinarausschuß verhängt; dieser besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Drei Mitglieder samt Ersatzmännern werden von den definitiven Bediensteten gewählt, während die übrigen über Vorschlag des Branddirektors vom Bürgermeister ernannt werden. Eine Entlassung ohne Disziplinarverfahren ist vom Branddirektor auszusprechen, wenn ein Bediensteter wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Diebstahlteilnehmung oder des Betruges rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Ruhegenuß beträgt nach Vollstreckung von 10 anrechenbaren Dienstjahren 50 % der Bemessungsgrundlage und steigt für Bedienstete des Branddienstes um 2'5 %, für solche des Verwaltungsdienstes um 2 % für jedes weitere Dienstjahr. Wird ein Bediensteter infolge eines Unfalles ohne sein Verschulden dienstunfähig, so werden ihm 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Die Titel der Feuerwehroffiziere wurden mit Stadtsenatsbeschluß vom 27. März 1923 wie folgt festgesetzt:

Bezugsklasse	I	Branddirektor
Bezugsklasse	II	Oberrat der Wiener Berufsfeuerwehr
Bezugsklasse	III	Rat der Wiener Berufsfeuerwehr
Bezugsklasse	IV	Brandinspektor
Bezugsklasse	V	Brandoberkommissär
Bezugsklasse	VI	Brandkommissär
Bezugsklasse	VII	Brandadjunkt

Den Feuerwehroffizieren wurde jährlich ein Beitrag zur Beschaffung und Erhaltung der Dienstkleider zugebilligt.

Die Reservemannschaft, die hauptsächlich zur Stellung von Theaterwachen benötigt wurde, konnte aufgelassen werden, da dieser Dienst von einer genügend großen Anzahl sich freiwillig Meldender in der dienstfreien Zeit gegen entsprechende Vergütung übernommen wurde.

Eine besondere Sorge bildete die Ausbildung der Feuerwehrmänner. Ein eigenes Referat ist mit der Bestgestaltung des Feuerwehrdienstes beschäftigt. Die Ansprüche, die an das Personal gestellt werden, steigen ständig. Früher erschöpfte sich die Ausbildung des Feuerwehrmannes in den täglichen Exerzierübungen. Die Vielseitigkeit des großstädtischen Feuerwehrdienstes erforderte eine umfassende Ausbildung. Die neue Ausbildung besteht in einer achtwöchentlichen äußerst intensiven Grundausbildung und einer praktischen Ausbildung. Dem Exerzieren ist ein Tag in der Woche gewidmet. Die Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsmethode übertrafen alle Erwartungen. Die Leistungen der Mannschaft stiegen unter der Leitung geübter Chargen weit über die im Unterrichtsplan gestellten Forderungen. Zur allgemeinen Ausbildung kam eine Sonderausbildung hinzu. Es wurden Kurse über Gasschutz, Rettungsschwimmen, Wasserfahren und Pionierdienst, Samariterdienst, Maschinendienst und eine Fahrschule abgehalten. Die Sonderkurse vereinigen die Feuerwehrmänner mehrerer Feuerwachen. Späterhin sollen auf jeder Hauptfeuerwache zwei halbjährige Spezialkurse eingerichtet werden. Geplant sind insgesamt 14 verschiedene Spezialkurse, sodaß nach einer siebenjährigen Dienstzeit die Ausbildung des Feuerwehrmannes vollständig abgeschlossen sein wird.

c) Chargenschule.

In der Chargenschule werden Feuerwehrmänner für den Dienst des Löschmeisters ausgebildet. Der Wirkungskreis der Löschmeister, der bisher ein verhältnismäßig bescheidener war, wurde durch die Reorganisation bedeutend erweitert. Dem Löschmeister kommen eine Reihe verantwortungsvoller Aufgaben zu. Er muß das Kommando einer Nebenwache und die selbständige Führung einer Arbeitseinheit (4 bis 6 Mann) auf der Aktionsstelle übernehmen können. Damit ist auch die Ausbildung für den Löschmeisterdienst eine andere geworden. Lehrstoff und Prüfungsordnung wurden geändert. Bis zum Schuljahr 1924/25 dauerten die Chargenkurse meist sechs Monate, seither 10 Monate. Gegenstand der Prüfung waren bis dahin nur jene Kenntnisse, die zur Ausübung des manuellen Branddienstes befähigten. Nun ist dazu auch eine theoretische Ausbildung gekommen. Die Beförderung zum Löschmeister geschieht nicht mehr wie früher unabhängig vom Prüfungserfolg, sondern nach einem noch zu erläuternden Punktesystem. Es werden jährlich Chargenkurse, oft bis zu vier Parallelklassen mit je neun bis zwölf Schülern abgehalten, gleichgültig, ob ein Bedarf an Löschmeistern vorhanden ist oder nicht. Die Absolventen müssen deshalb oft mehrere Jahre warten, bis sie zum Löschmeister befördert werden können. Um nun für den Besuch der Chargenschule einen Anreiz zu schaffen, bekommt jeder Chargenschüler, der die Prüfung bestanden hat, nach sechs Dienstjahren die Bezüge des Löschmeisters.

Die nachfolgend angeführten Dienstvorschriften für die Chargenschule geben ein Bild des jetzigen Standes.

A) Aufnahmebedingungen und Lehrstoff der Chargenschule.

Für die Ausbildung der Feuerwehrmänner zu Löschmeistern wird je nach der Zahl der Bewerber in einer oder in beide einander nach je 24 Stunden ablösen, den Dienstgruppen/ein Chargenkurs abgehalten, der jeweils am 1. September beginnt und am 25. Juni des folgenden Jahres endet.

In die Chargenschule können nur Feuerwehrangestellte aufgenommen werden, die mindestens drei Jahre im Branddienste tätig waren. Um die Aufnahme in die Chargenschule haben die Bewerber vor Schulbeginn bis längstens 1. Mai beim Leiter der Chargenschule schriftlich anzusuchen.

Von den Branddiensttauglichen werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung der Feuerwehrangestellten in der Regel die Rangältesten in die Schule eingeteilt.

Die Ausbildung der Chargenschule umfaßt:

- I. Detailerzieren.
- II. Geräteerzieren einschließlich Exerzieren mit den mechanischen Schiebleitern.
- III. Brand- und Rettungsdienst. Innerer Dienst.
 - 1.) Organisation der Feuerwehr.
 - a) Verteilung und Besetzung der Feuerwachen.
 - b) Alarm- und Rufzeichen.
 - c) Ausrüstung der Wachen und der Fahrzeuge.
 - d) Ausrückungsvorschriften.
 - 2.) Verhalten des Löschmeisters auf dem Brandplatze.
 - 3.) Rauchfangfeuer.
 - 4.) Dippelbaumfeuer.
 - 5.) Kellerfeuer.
 - 6.) Dachfeuer.
 - 7.) Theaterbrände.
 - 8.) Brandwache.
 - 9.) Verhalten von Chemikalien bei Bränden.
 - 10.) Verhalten bei Bränden in elektrischen Anlagen.
 - 11.) Abschalten der Straßenbahnleitungen.

- 12.) Heben von Straßenbahnwagen.
- 13.) Allgemeine Grundsätze der Wiederbelebung.
- 14.) Dienstvorschriften und Dienstvorschriftenbeilagen.
- 15.) Theaterdienst.
- 16.) Verhalten des Löschmeisters als Wachkommandant.

IV. Allgemeines.

- 1.) Technik und Taktik des Feuerlöschens. Druckverlust in Schläuchen. Feuerlöschpumpen und deren Auswertung.
- 2.) Säuren, brennbare und giftige Gase und dgl., Zelluloid.
- 3.) Brandursachen.
- 4.) Gefahren des elektrischen Stromes. Elektrische Einrichtungen.
- 5.) Saugen.

V. Baukunde, einschließlich Pölzarbeiten.

VI. Gerätelehre.

- 1.) Anwendungsbereich der auf den Feuerwehrfahrzeugen verpackten Geräte.
- 2.) Mechanische Schiebleitern.
- 3.) ~~Brandlöscher~~ Beleuchtungsmittel.
- 4.) Handfeuerlöscher, Stanköapparate, Schaumgenerator.
- 5.) Atmungsapparate, Gasmasken, Einsätze.
- 6.) Wiederbelebungsapparate.
- 7.) Inventare der Spezialfahrzeuge.

VII. Telegraphenwesen.

VIII. Hornsignale.

B) Prüfungsordnung der Chargenschule.

Die Abschlußprüfung für die Chargenschule ist vom Lehrkörper durchzuführen.

Die Klassifikation hat nach dem Punktesystem in

fünf Abstufungen zu erfolgen und zwar:

Vorzüglich	=	5 Einheiten
sehr gut	=	4 Einheiten
gut	=	3 Einheiten
genügend	=	2 Einheiten
ungenügend	=	1 Einheit

Als Zwischennoten können sämtliche Noten mit einem + oder - versehen werden. Die Einheitenzahl der mit + gekennzeichneten Noten ist um 0'3 zu vermehren, während bei einem - ebensoviel abzuziehen ist.

Die aus den verschiedenen Gegenständen von den Absolventen erzielten Einheiten sind je nach ihrer Wichtigkeit für den exekutiven Brand- und Rettungsdienst mit einem Wertungsfaktor zu multiplizieren. Die Wertung erfolgt in der folgenden Weise:

Eignung zum Löschmeister (Vorgesetzten)	Wertungsfaktor	6
Detail- und Geräteexerzieren theoretisch und praktisch, Brand- und Rettungsdienst, Innerer Dienst. Gerätelehre	"	4
Baukunde. Hornsignale. Telegraphenwesen	"	3
Fleiß	"	3
Allgemeines	"	2
Rechtschreiben	"	1

Die Summe der von den Absolventen erreichten Klassifikationseinheiten multipliziert mit den entsprechenden Wertungsfaktoren ergibt für jeden eine Zahl von Punkten, nach welchen der Schulgang festgesetzt wird.

Bei Absolventen mit gleicher Punktezahl entscheidet das Dienstalder.

Die Chargenprüfung gilt als bestanden, wenn ein mindestens guter Gesamterfolg erzielt und in keinem Gegenstande weniger als "genügend" erreicht wurde.

Jeder Schüler, der aus einzelnen Gegenständen weniger als "genügend" erreichte, kann die Prüfung aus diesen Gegenständen im Beisein der Prüfungskommission wiederholen. Kann er sich hierbei die Klassifikation nicht auf "genügend" verbessern, so ist er berechtigt, über sein Ansuchen die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Diese Nachprüfung ist aber aus dem gesamten Stoff abzulegen, wenn der Absolvent vorher die für den guten Gesamterfolg notwendige Einheitenzahl nicht erreicht hat. Die mit Abschluß der Schule festgesetzte Rangfolge kann durch das Ergebnis der Nachprüfung nicht mehr abgeändert werden.

Diejenigen, welche die Chargenprüfung bestanden haben, können nach Bedarf ihrem Schulrange gemäß zum Löschmeister befördert werden, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit tadellos aufgeführt haben. Jene aber, die nicht mindestens gut aus Eignung zum Löschmeister erhielten, können erst dann befördert werden, bis sich im Laufe ihrer weiteren Dienstzeit ihre Eignung zum Löschmeister erwiesen hat.

Disziplinarstrafen schließen in der Regel eine Beförderung aus.

Die Prüfungskommission.

Nach Beendigung der Abschlußprüfung in der Chargenschule hat die Überprüfung der Kenntnisse der Absolventen durch die Prüfungskommission zu erfolgen, wobei der endgültige Rang festgesetzt wird.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Branddirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem Lehrkörper und je einem Vertreter der Exerziermeister, Löschmeister und einem Feuerwehrmann I. Klasse mit Chargenprüfung. Diese Kommission kann über Vorschlag der Personalvertretung auch den Ab-

schlußprüfungen beiwohnen, die der Lehrkörper durchführt. Einzelnen Mitgliedern steht jedoch dieses Recht nicht zu.

Zu den Aufnahmebedingungen und zum Lehrstoff ist noch folgendes zu bemerken:

Während der Jahre 1924 - 1928 mußten die Bewerber eine Aufnahmeprüfung ablegen. Diese fiel natürlich je nach der Vorbildung verschieden aus. Die Erfolge der Abschlußprüfungen haben nun gezeigt, daß der Erfolg der Aufnahmeprüfungen zu ihnen in gar keiner Beziehung steht, da häufig Bewerber mit geringerer Vorbildung durch ^{besonderen} ~~immerhin~~ Fleiß vorzügliche Resultate erzielten, weshalb jetzt von einer Aufnahmeprüfung abgesehen wird.

Der Lehrstoff wurde in Anbetracht der verhältnismäßig kurzen Schulzeit auf das unbedingt Notwendige eingeschränkt aus der Erfahrung heraus, daß ein geringeres, aber gründliches Können wertvoller ist als ein umfangreicheres, aber oberflächliches Wissen. Als Lehrer sind ein Feuerwehroffizier und für jede Klasse ein Telegraphenmeister und zwei Löschmeister tätig. Der vorgetragene Stoff wird täglich wiederholt, daß die Gewähr gegeben ist, daß ihn die Schüler auch beherrschen.

Da nun nicht nur das theoretische Wissen und manuelle Können für den Dienst als Löschmeister allein ausschlaggebend sind, sondern die persönliche Eignung für diesen Dienst den Hauptausschlag gibt, so erhielt die Note "Eignung zum Löschmeister" für ~~das~~ das Urteil der Lehrer allein maßgebend ist, den höchsten Wertungsfaktor. Ebenso wurde der Fleiß ziemlich hoch bewertet, um einerseits den Schülern mit geringen Fähigkeiten für die aufgewendete Mühe ein Aequivalent bieten zu können, andererseits den Begabten, falls sie nicht genügend Fleiß aufwendeten, gerechten Abbruch zu tun, da im Feuerwehrdienste

der unbedingte Wille zur Pflichterfüllung eine der wertvollsten Eigenschaften ist und als Kennzeichen dieses Willens zur Pflichterfüllung auch der Fleiß betrachtet werden kann.

d) Fahrzeuge und Geräteausrüstung.

Im Jahre 1923 verfügte die städtische Feuerwehr über insgesamt 130 Fahrzeuge. Nach der Art des Antriebes sind zu unterscheiden: elektromobile, benzinelektromobile und benzinmotorische Wagen und Wagen mit Pferdebespannung. An elektromobilen Fahrzeugen waren im Jahre 1923 vorhanden: 7 Mannschaftswagen, 7 Rüstwagen, 16 Gasspritzenwagen, 8 Gasspritzenwagen mit Drehleitern, 1 Tendergasspritzenwagen, ^{4 Tenderwagen} 4 Schul-, Dienst- und Wirtschaftswagen, 6 Dampfspritzenwagen und 8 Schiebeleiterwagen, insgesamt also 61 elektromobile Wagen. Diese Fahrzeug^e ~~geräte~~ wurden bis zum Jahre 1928 ^{fast} zur Gänze ⁱⁿ durch ~~das~~ benzinelektromobile Fahrzeuge ^{umgebaut} ~~ersetzt~~. Die Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes in das Feuerschutzgebiet der Berufsfeuerwehr, die Erweiterung des Aktionsradius, die häufigere Inanspruchnahme des Geräteparkes erforderte eine größere Unabhängigkeit von den elektrischen Ladestellen. Es wurden daher die Geräte so umgebaut, daß an Stelle der Antriebsakkumulatoren, Antriebsaggregate, bestehend aus Benzinmotor und Dynamomaschine verwendet wurden. Mit dem Umbau wurde im Jahre 1925 begonnen. Im Jahre 1928 verfügte die Feuerwehr insgesamt über 50 benzinelektromobile Wagen und zwar 8 Mannschaftswagen, 12 Rüstwagen, 17 Gasspritzenwagen, 8 Gasspritzenwagen mit Drehleiter, 1 Tenderpumpenwagen, 2 elektropneumatische und 2 Holzbalance-Schiebleitern. An Benzinmotorfahrzeugen waren im Jahre 1923 insgesamt 49 vorhanden und zwar

je ein Gasspritzenwagen, Tenderpumpenwagen, Luftpumpenwagen und Pölzholzwagen, je zwei Offizierswagen, Mannschaftswagen, Rüstwagen, Pumpentenderwagen, Spezialwagen und Schiebleiterwagen, 3 Beiwagen, 19 Pumpenwagen und 11 Dienst-, Schul- und Wirtschaftswagen. Die Zahl der Benzinmotor^{ischer}-Fahrzeuge wurde bis zum Jahre 1928 auf 83 erhöht.

Die große Verschiedenheit der an die Feuerwehr gestellten Aufgaben macht es notwendig, daß die Fahrzeuge außer den für den Löschdienst erforderlichen Geräten noch andere mitführen müssen; so sind auf den Fahrzeugen noch Steiggeräte, Rettungsgeräte, Gasschutzgeräte, Beleuchtungsmittel, Pölzungsgeräte, Hebezeuge, Sanitätsbehelfe und verschiedene andere Gerätschaften untergebracht. Der normale Löschzug kann freilich nicht alle für jeden gegebenen Fall ~~über~~ zweckmäßigsten Behelfe mitführen. Eine Mitnahme aller dieser Behelfe würde die Fahrzeuge überlasten. Man hat daher einen Ausweg gesucht und für besondere Zwecke eigene Fahrzeuge gebaut. Bis zum Jahre 1928 wurden folgende Spezialfahrzeuge gebaut: 1 Pölzholzwagen, 2 Tierrettungswagen, 2 Gasschutzgerätewagen, 5 Pionierwagen und zwar Pionierwagen I (für Wasserrettungsdienst), Pionierwagen II (für Wald- und Wiesenbrände und Sappeurarbeiten), Pionierwagen III (für Auspumparbeiten), Pionierwagen IV (für Großbeleuchtung und Entlüftung von verqualmten Räumen), 1 Inspektionsrauchfangkehrerwagen und 2 Telegraphenbauwagen. Alle diese Fahrzeuge gehören zur Gattung der Benzinmotorwagen. Außerdem verfügte die städtische Feuerwehr im Jahre 1928 noch über folgende Fahrzeuge dieser Gattung: 2 Offizierswagen, 7 Mannschaftswagen, 8 Rüstwagen, 3 Beiwagen, 1 Pumpentenderwagen, 5 Gasspritzenwagen, 19 Pumpenwagen, 13 Tenderpumpenwagen, 4 Schiebleiterwagen und 8 Dienst-, Schul- und Wirtschaftswagen.

Die Fahrzeuge mit Pferdebespannung waren bereits im Jahre 1925 zur Gänze außer Dienst gestellt.

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen, in den Zeitraum von 1923 - 1928 erfolgten Neuanschaffungen und Änderungen in der Ausrüstung der Wiener Feuerwehr kurz dargelegt.

1923. ^{Wieder} Verwendung gummierter Handspritzenschläuche.
Ein leichter benzinautomobiler Rüstwagen (A - 79) wird für den Fernzug ausgerüstet.

1924. An Stelle der bisher verwendeten Schlauchkupplung System Storz wird die genormte Knaust-Kupplung als Einheitsschlauchkupplung eingeführt. Die mit der Rauchhaube verwendeten Sauerstoffapparate wurden, weil sie den neuzeitlichen Anforderungen an freitragbare Gasschutzgeräte nicht mehr voll entsprachen, eingezogen. Dafür wurden 2 hochwertige Sauerstoffgeräte und zwar lungenautomatische Gasschutzgeräte Dräger Mod. 1923 für 2 Stunden Gebrauchsdauer (Bergbautype) angeschafft; sie wurden auf dem inzwischen automobilisierten Luftpumpenwagen (Kellerpumpe) untergebracht. Ein Teil der alten Sauerstoffapparate wird nach entsprechender Adaptierung als Inhalationsapparate (auf allen Mannschaftswagen und auf dem Luftpumpenwagen) verwendet. Die Pumpenwagen werden mit Höchstleistungs-Strahlrohren ausgerüstet. Diese mit einem Manometer und einem verstellbaren Mundstück mit Ableseskala eingerichteten Strahlrohre ermöglichen eine der Höchstleistung der Pumpen entsprechende Einstellung des Strahlrohrmundstückes und damit eine ökonomische und zweckentsprechende Ausnützung der Löschmaschinen.

Die Ausrüstung des Pölzholzwagens wird ergänzt, desgleichen die der Fahrzeuge (mit Löschdecken) und die aller Geräte, mit Ausnahme der Pumpenwagen und Leitern, mit Hebeketten und Eisenkeilen.

1925. Die bisher verwendeten Metall-Luftzuführungsschläuche für die Rauchhauben werden wegen ihrer geringen Widerstandsfähigkeit durch Gummi-Luftzuführungsschläuche ersetzt.

Die Ausrüstung des neuen automobilen Pölzholzwagens wird vervollständigt. Für die neu in Dienst gestellten automobilen Tierrettungswagen wird eine entsprechende Ausrüstung zur Bergung verunglückter Großtiere angeschafft. Die Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung macht die Anschaffung von Schlüsseln für die zum Ausschalten angelegten Schaltböcke notwendig. An neuen Gasschutzgeräten werden 5 lungenautomatische Dräger H.S.S.-Geräte für die neu eingestellten Tenderpumpenwagen angeschafft. Für 11 neue Tenderpumpenwagen wird die Ausrüstung beschafft.

1926. Die Gasschutz-Ausrüstung erfährt eine wesentliche Verbesserung. Die im Vorjahre beschafften H.S.S. Geräte werden wegen ihres hohen Preises, ihrer nicht ganz einwandfreien Funktion und auch wegen Platzmangels auf den Fahrzeugen gegen Selbstretter-Dräger-Tüben Mod. 1924 Schultertype mit Doppelatmungsschlauch umgetauscht und außerdem noch eine größere Zahl solcher Selbstretter angeschafft, so daß alle Gasspritzen mit solchen Geräten ausgerüstet sind. Diese Gasschutzgeräte werden in den Rauchhaubenkasten aufbewahrt. Die Rauchhauben werden eingezogen. An Stelle der Mundschwämme werden auf allen Geräten je eine Gasschutzmaske mit Atemeinsatz "F" (für Brandgase) und "K" (für Ammoniak) mitgeführt. In die Ausrüstung des Luftpumpenwagens werden 3 Gasschutzmasken, 12 Atemeinsätze "F", 6 "K" und 6 "E" (für schwefelige Säure) aufgenommen. Alle Feuerwehroffiziere werden mit einer Gasschutzmaske samt "F" Einsatz beteiligt. Die Ausrüstung des auf der Hauptfeuerwache Favoriten eingestellten

Floßwagens wird provisorisch auf einem automobilen Wirtschaftswagen untergebracht und diesem die Bezeichnung Pionierwagen I gegeben.

1927. Zur Parallelschaltung von zwei Stankö-Schaumlöschgeräten werden die Mannschaftswagen und Gasspritzen mit je zwei kurzen Verbindungsschläuchen ausgerüstet.

Das auf dem Pionierwagen I untergebrachte Röhrenfloß für Rettungszwecke erwies sich im fließenden Wasser als wenig geeignet, es wurde daher auf dem Pionierwagen eine Rettungszille untergebracht. Dies erforderte eine gänzliche Neukonstruktion des automobilen Pionierwagens. Der erste in dieser Ausführung (A-113) wurde ^{auf} der Hauptfeuerwache Favoriten eingeteilt, einen zweiten in noch etwas verbesserter Ausführung erhielt die neue Hauptfeuerwache Donaustadt. Später wurde deren Ausrüstung noch durch eine Grundleine mit Fanghaken ergänzt, die ein rascheres Absuchen des Gewässers nach Ertrunkenen ermöglicht.

Für das Heben niedergegangener Lasten werden alle Wachen mit je einem Kasten mit Hartholzunterlagen verschiedenster Abmessungen beteiligt; man kann damit durch verschiedene Kombinationen der geometrischen Formen sichere Unterlagen, verlässliche Ansätze für Winden und Sicherung gegen Nachrutschen beim Heben von Lasten, Fuhrwerken etc. zusammenstellen.

Die auf allen Feuerwachen eingestellten Sanitätskasten werden durch einheitliche große Verbandkasten ersetzt, die außer reichlichem Verbandmaterial auch die für erste Hilfeleistungen notwendigen Medikamente und Gebrauchsgegenstände enthalten.

Die Ausrüstung der Geräte mit Gasschutzmasken wird fortgesetzt; es werden alle Mannschaftswagen, Rüstwagen und Tenderpumpenwagen mit solchen Masken ausgestattet. Von den Mann-

schaftswagen werden die Rauchhauben eingezogen und an deren Stelle Selbstretter Dräger-Tübben Mod. 1924 ausgegeben. Damit waren auch die 1922 beschafften Aerolatoren überflüssig geworden, die eingezogen wurden. In dem dafür bisher verwendeten Kasten wurden auf allen Mannschaftswagen je ein Sauerstoff-Inhalationsapparat und Reservefilter für Gasschutzmasken untergebracht. Alle Hauptfeuerwachen erhielten für Übungszwecke je einen Selbstretter samt Zubehör ausgefolgt. Die Ausrüstung des Luftpumpenwagens wird um 6 Stück Atemeinsätze "J" (für Zyklon) vermehrt.

Die Ausrüstung der Tendergasspritze wird jener der übrigen Gasspritzen angeglichen, es erfolgt der Bau und die Ausrüstung einer benzinautomobilen Gasspritze (A-115), die sich von den anderen Gasspritzen durch den Wegfall des Schlauchkarrens und die Unterbringung von 10 Stück doppeltgerollten Rohhanf-Druckschläuchen Nr. 6 in Schlauchmulden unterscheidet.

1928. Die ersten benzinautomobilen Mannschaftswagen und Rüstwagen (A-117 und 119) werden gebaut, deren Ausrüstung im allgemeinen jener der elektromobilen und benzinelektrischen Fahrzeuge derselben Gattung gleicht. Die Schlauchkarren wurden weggelassen, wogegen eine vermehrte Zahl von Rohhanf-Druckschläuchen Nr. 6 in Schlauchmulden mitgeführt wird. Da die Unterbringung der bei Straßenbahnunfällen notwendigen Hebeausrüstung bei diesen Geräten nicht mehr möglich war, wurde auf der Hauptfeuerwache Ottakring ein Tragbrett mit Hebeausrüstung eingestellt, das im Bedarfsfalle an Stelle des Rutschtuches auf dem Rüstwagen mitgeführt wird. Wegen der häufig vorkommenden Ausrückungen zur Beseitigung von lockerem Mauerverputz und Gesimsteilen an Gebäuden werden alle Geräte mit Ausnahme der Pumpen mit Mauerschereisen an Bambusstangen ausgerüstet. Zum Ablöschen

von Kohlenbränden werden alle Hauptwachen mit je einem 2 m langen Kohlenlöschrohr beteiligt.

Zur Vornahme von größeren Auspumparbeiten und zur Wasserentnahme bei größeren Saugtiefen als 9 m wird ein benzin-automobiler Pionierwagen III (A-100) ausgerüstet, der unter anderen Behelfen zwei Tauchpumpen mit 250 und 500 Minutenlitern Wasserlieferung bei 25 bis 30 m Druckhöhe mit sich führt. Die Tauchpumpe ist eine Zentrifugalpumpe, die mit einem wasserdicht gekapselten Drehstrommotor in einem Gehäuse eingebaut ist und von diesem direkt angetrieben wird.

Ende des Jahres 1928 wurde auch der erste Pionierwagen II (A-66) ausgerüstet, der in der Hauptsache Behelfe zum Ablöschen von Wald- und Wiesenbränden und verschiedene Sappeurwerkzeuge mit sich führt. Weiters wurde ein Inspektionswagen für Rauchfangkehrer (Motor-Dreirad) mit allen für diesen Dienst notwendigen Behelfen ausgerüstet. Die Gasschutz-Ausrüstung der Feuerwehr erfuhr in diesem Jahre eine wesentliche Verbesserung durch die Indienststellung eines automobilen Gasschutz-Gerätewagens (A-121). Auf diesem Wagen sind zwei Stahlzylinder mit zusammen 94.200 Liter, auf 150 Atm. komprimierte Luft untergebracht. Die Luft wird über eine entsprechende Anschlußarmatur (Druckminderventil, Hochdruckmanometer, Niederdruckmanometer, Sammelrohr, Regulierventil und 4 Luftmengenmesser) in 4 Luftschlauchleitungen gedrückt, daran werden die Dräger-Frischluchtgeräte angeschlossen. Auf diese Weise können 4 Mann gleichzeitig mit der zur Atmung in vergastem oder verqualmten Räumen notwendigen Luft versorgt werden. Bei einem Luftbedarf von 60 Minutenlitern pro Mann (bei schwerer Arbeit) ist bei Ausnützung aller Anschlüsse ein Dauerbetrieb bis zu 6 1/2 Stunden möglich. Als Kopfmasken dienen Dräger-Atemmasken aus Leder mit Eiform-Trifoliumgläsern. Auf diesem Gas-

schutzgerätewagen sind außer den Luftbehältern noch untergebracht: 16 Luftzuführungsschläuche von 19 mm L.W. und 15 m Länge, 4 Frischluftgeräte, 8 Gasschutzmasken, 40 Atemeinsätze (F, K, E, J und B), 2 Dräger-Gasschutzgeräte für 2 Stunden (Bergbautype) mit konstanter Dosierung Mod. 1924, 2 Dräger-Klein-Gasschutzgeräte Mod. 1924 für einstündige Arbeit, 1 Inhabad-Wiederbelebungsapparat, 1 Verbandkasten, 2 Tragbahren, 2 elektrische Handscheinwerfer, 4 elektrische Handlampen und ein größerer Vorrat an Sauerstoffzylindern, Kalipatronen und sonstigen Reserveteilen für die Dräger-Apparate. Mit diesem Wagen, der in der Feuerwehrezentrale eingestellt ist, fährt der mit der Instandhaltung und Prüfung der Gasschutzgeräte betraute Gerätemeister, dem außer der Bedienung des Luftzuführungsaggregates auch die Überwachung der Adjustierung der Gastaucher mit den Gasschutzgeräten und die Behebung eventueller geringfügiger Mängel an diesen Geräten an der Verwendungsstelle obliegt.

e) Feuermelde-Anlagen, Telegraphenbau.

Die Telegraphenleitungen der Wiener Feuerwehr waren nach dem Kriege in einen sehr dürftigen Zustand geraten. Ein großer Teil des Leitungsnetzes war an und für sich schon sehr alt (mitunter 50 bis 60 Jahre), die in der Kriegszeit verwendeten Ersatzmaterialien ließen sehr zu wünschen übrig, für die Reparaturen waren in dieser Zeit auch nicht immer die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden, so waren die Anlagen längst nicht mehr auf der vollen Höhe. Die erste Reform war bereits für das Jahr 1923 in Aussicht genommen. Doch mußte die Ausführung zunächst noch zurückgestellt werden, um für die Übergangszeit eine Reihe provisorischer Anlagen zu schaffen.

Im Jahre 1927 erfolgten die ersten großen Kabellegungen, in einer Länge von rund 20 km. Im folgenden Jahre wurden 82 km Kabel gelegt. Bei der Legung der Kabel wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen.

Für jede Wache waren vorgesehen: eine Doppelader für Telegraphie von der Zentrale, eine Doppelader für Telephonie von der Zentrale, eine Einfachader für den Alarm von und zur Zentrale, für jede Hauptfeuerwache kam noch ein Adernpaar für die Übertragung der Feuermeldungen an die Zentrale hinzu.

Außerdem wurde für Zwecke einer Telegraphie-Ringleitung, die von der Zentrale ausgehend alle Feuerwachen verbindet, eine entsprechende Ader vorgesehen, weiters ein Adernpaar im ganzen Netze für Zwecke der Uhrensynchronisierung auf allen Feuerwachen. Schließlich wurde in jedem Kabel eine sogenannte "Betriebsreserve" von zwei Adernpaaren untergebracht. Selbstverständlich sind streckenweise die erforderlichen Adernpaare für Feuermelderschleifen, für Telephonverbindungen mit Polizeistationen, bestimmten Ämtern und Dienststellen vorgesehen.

Als Kabel verwendete man das bestbewährte Papier-Luftraumkabel in kombinierter Form, für die Verbindungen Adern von 0'8 mm Durchmesser und für die Feuermelderleitungen von 1'5 mm Durchmesser. Die einzelnen Adern wurden zur Vergrößerung des Sprechbereiches mit einer Umkordelung versehen. Aus Sicherheitsgründen wurde für jede Feuerschutzsektion ein eigener Kabelstrang gelegt. Für einen später zu erwartenden Ausbau des Netzes sind entsprechende Reserven an Kabeladern vorgesehen.

Die zweite große Reform galt den Feuermeldeanlagen. Die Feuermeldeanlage der Stadt Wien setzte sich aus einer Reihe von Arbeitsstromanlagen zusammen, die ihre Zentralen in

den einzelnen Feuerwachen hatten. Nur in den Gebieten der Sektionen III und IV, diese jedoch nicht vollständig deckend, wurden zur Zeit der Errichtung der Hauptfeuerwachen Favoriten (1908) und Mariahilf (1912), die alten Anlagen umgebaut und solche nach der Bauart Gamwell, ausgeführt von der Firma Siemens & Halske, eingebaut.

Die Auswechslung der Feuermeldeanlagen wurde in der Feuerschutzsektion I begonnen, wobei gleichzeitig auch das ganze Telegraphenzimmer von Grund auf erneuert wurde.

Die Feuermeldeanlage der Feuerschutzsektion I wurde nach dem System Siemens I gebaut; sie wird aus einer Anlage mit 8 Feuermeldes Schleifen gebildet. Für die Übertragung der Feuermeldungen von den Hauptfeuerwachen nach der Feuerwehrzentrale ist die entsprechende Anzahl an Schleifenfeldern vorgesehen. Die Telephonanlage, sowohl für den Verkehr im Hause und mit dem staatlichen Netze, als auch mit den einzelnen Feuerwachen ist vollautomatisiert. Für die einlangenden Feuer- und Unfallsanzeigen ist ein besonderer Teil der Telephoneinrichtung bestimmt, der mit dem für die Geschäftsgespräche bestimmten, keine Verbindung hat. Diese Trennung ist erforderlich, damit jeder, der Hilfe sucht und die Feuerwehr ruft, auch Anschluß findet und nicht warten muß, bis irgend ein Geschäftsgespräch abgewickelt ist. Des Interesses halber sei hier erwähnt, daß in Wien bisher etwa 90 - 95 % aller Anzeigen mittels des Telephons erstattet werden. Die für die Feuer- und Unfallsanzeigen reservierten Leitungen sind so eingerichtet, daß jede Verbindung automatisch gefangen wird, d.h., daß jede zustandgekommene Verbindung nur von der Feuerwehr selbst gelöst werden kann.

Der Zweck dieser Einrichtung besteht darin, daß jederzeit festgestellt werden kann, wer der Feuerwehr eine An-

zeige erstattet hat. Dadurch soll Mystifikanten, soweit sie sich des Telephons bedienen, das Handwerk gelegt werden.

Für die gleichzeitige Übermittlung gleichlautender Mitteilungen an mehrere Stellen ist eine Konferenzschaltung eingerichtet, die von mehreren Stellen aus bedient werden kann. In den Telephonumschalter ist eine Alarm- und Lichtsignal-Einrichtung eingebaut. Durch die Lichtsignale werden die Ausrückungen bei den einzelnen Feuerwachen auf zwei großen Stadtplänen sichtbar gemacht.

In den Feuerschutzsektionen II, V, VI und VII wurde mit dem Umbau der Feuermeldeanlagen nach dem System C. Lorenz A.G., Berlin, bereits begonnen und auch für die Sektionen III und IV bereits erhebliche Vorarbeit geleistet.

Für die privaten Feuermeldeanlagen, deren Zahl nicht unbedeutend ist, hat das Feuerwehrkommando als Wiener Magistrat eigene Vorschriften erlassen, die die technischen Bedingungen regeln, unter denen eine Feuermeldeanlage an das Feuerwehr-Schwachstromnetz angeschlossen werden kann und welche Bedingungen die verschiedenen anzuschließenden Einrichtungen erfüllen und wie sie ausgeführt sein müssen.

Der Feuerwehr obliegt auch die laufende Begutachtung und Überprüfung der Melde-, Alarm- und Signalanlagen aller unter das Theatergesetz fallenden Betriebe.

In das Jahr 1928 fallen auch die Versuche des Ersatzes der Morseschreiber durch Ferndrucker, die am Ende der Berichtszeit noch nicht abgeschlossen worden sind.

Schließlich sei erwähnt, daß die Wiener Feuerwehr seit dem Jahre 1924 ernste Versuche mit dem Radio macht. Wenn auch die Erfolge noch nicht vollkommen befriedigen, so sei doch festgestellt, daß die drahtlose Übertragung von Dienstaufträgen im Brand- und Hilfsdienst von solcher Bedeutung ist, daß eine moderne Feuerwehr darauf nicht verzichten kann. Die endgültige Einführung des Radiowesens im Feuerwehrdienst ist nur eine Frage der Zeit.

f) Neubauten und Umbauten.

Die Auflassung der freiwilligen Feuerwehren bot die Gelegenheit, die bisher verwendeten Baulichkeiten den besonderen Bedürfnissen der Berufsfeuerwehr anzupassen. Es wurden zahlreiche Umbauten vorgenommen, neue Schlafsäle, neue Badezimmer, neue Geräteräume errichtet. Für die neu errichteten Feuerwehren wurden eine Reihe neuer Gebäude erstellt. Einige dieser Feuerwachen wurden in den neuen Wohnhausbauten der Gemeinde Wien untergebracht.

Im Jahre 1924 wurden die Räumlichkeiten für das wiedereingerichtete Feuerwehrmuseum adaptiert, die Hauptfeuerwache Floridsdorf durch Vergrößerung der Gerätehalle für 5 Geräte und Schaffung vermehrter Unterkunftsräume ausgebaut und für die freiwillige Feuerwehr Donauland ein Feuerwehrdepot samt Unterkünften errichtet.

In den folgenden Jahren wurden in dem städtischen Neubau XX., Konstanziagasse die Feuerwache Stadlau und im städtischen Wohnhaus II., Radingergasse-Lasallestraße die Hauptfeuerwache Donaustadt untergebracht. Für die Hauptfeuerwache Ottakring-Hernals wurde eine Garage des Fuhrwerksbetriebes und für die Hauptfeuerwache Döbling der Werkstättenhof im XIX. Bezirk Würthgasse für die Zwecke einer Feuerwache eingerichtet. Bei einer Anzahl neuer Nebenwachen wurden die vorhandenen Gebäude der freiwilligen Feuerwehr verwendet und nur insoweit umgestaltet, als es die Erfordernisse des Dienstes erheischten; es sind dies die Feuerwachen Kaiserebersdorf, Währing, Dornbach, Penzing, St. Veit, Breitensee, Leopoldau, Altmannsdorf, Nußdorf und Aspern.

In städtischen Wohnhausbauten wurden die Feuerwa-

chen Wienerberg, Stadlau und Brigittenau untergebracht. Für die Feuerwachen Speising, Strebersdorf, Neustift, Grinzing, Kahlenbergerdorf, Altmannsdorf und Steinhof wurden eigene neue Gebäude erbaut, die ausschließlich Feuerwehrrzwecken dienen.

Durch diese Maßnahmen wurden sechs Berufswachen und dreißig Depots der freiwilligen Feuerwehren überflüssig; die Räume konnten der Gemeindeverwaltung für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

g) Tätigkeit der Feuerwehr.

Einen Überblick über die Tätigkeit der Feuerwehr gewähren die folgenden statistischen Zahlen. Sie lassen eine von Jahr zu Jahr zunehmende Inanspruchnahme der Feuerwehr deutlich erkennen. Diese Zunahme ist vor allem auf die stark angestiegene Zahl der technischen Hilfeleistungen bei Unfällen zurückzuführen. (Tab. 1). Nach der Art der Brände zeigen die Groß- und Mittelfeuer keine besondere Bewegung; bei den Kleinfedern ist ein gewisses Ansteigen, bei den Rauchfangfeuern ein Absinken festzustellen. (Tab. 2).

Die meisten Brände ereigneten sich in Wohngebäuden, in weitem Abstände folgen die Brände in Werkstätten und in Geschäftslokalen. Von den Großfeuern waren der größte Teil Brände in Werkstätten (Tabelle 3). Unter den Bränden im Freien waren weitaus der größte Teil Kleinfedern. Charakteristisch ist die Zunahme der "Sonstigen Brände" im Freien, unter welcher Zahl die Brände von Fahrzeugen inbegriffen sind. (Tabelle 4).

In Tabelle 5 sind die Ausrückungen zu technischen Hilfeleistungen ausgewiesen. Die Zahl dieser Hilfeleistungen

steigt beständig. Die Feuerwehr wird immer häufiger zu Anlässen herbeigerufen, welche mit dem eigentlichen Branddienst nichts zu tun haben. Sie hilft bei Bauschäden, bei Rohrgebrechen, Tierunfällen, bei Wassernot, bei Verschüttungen, Verkehrsunfällen, Sturmschäden u.s.w. Die Feuerwehr wird immer mehr zu einer allgemeinen technischen Hilfstruppe.

Aktionen nach Art des Anlasses und nach Bezirken (ohne die Ausfahrten zufolge blinden Lärms).

Jahr, Bezirk	Summe	Brände und damit zu- sammenhän- gende Ar- beiten	Anlass	
			technische Hilfelei- stungen	
			Bauschä- den	Unfälle, verschie- dene
1923	2077	1363	174	540
1924	2541	1592	239	710
1925	2553	1424	338	791
1926	2801	1413	220	1168
1927	3287	1644	227	1416
1928	3332	1675	314	1343
Summe	16591	9111	1512	5968
1923 - 1928 Bezirke:				
I.	1539	837	118	584
II.	1625	839	147	639
III.	1310	645	108	557
IV.	561	317	62	182
V.	677	349	55	273
VI.	677	400	65	212
VII.	781	435	98	248
VIII.	321	190	30	101
IX.	824	457	98	269
X.	1129	659	77	393
XI.	408	199	42	167
XII.	778	400	56	322
XIII.	1105	591	110	404
XIV.	430	253	47	130
XV.	311	174	42	95
XVI.	893	516	67	310
XVII.	651	396	50	205
XVIII.	617	340	75	202
XIX.	586	289	51	246
XX.	689	467	62	160
XXI.	679	358	52	269
Summe	16591	9111	1512	5968

Ausrückungen zu Bränden und damit zusammenhängenden Arbeiten
(Brandwachen und Untersuchungen bei Brandgefahr oder Rauchbe-
lästigung) in die Stadtbezirke.

Jahr, Bezirk	Zahl der Ausrückungen						
	Summe	Brände					Brand- wachen 1) u. Unter- suchungen
		Summe	Groß- feuer	Mittel- feuer	Klein- feuer	Rauchf. feuer	
1923	1363	1144	12	33	628	471	219
1924	1592	1257	15	42	751	449	335
1925	1424	1313	9	60	833	411	111
1926	1413	1184	8	34	758	384	229
1927	1644	1296	16	41	891	348	348
1928	1675	1260	5	51	908	296	415
Summe	9111	7454	65	261	4769	2359	1657
1923-1928 Bezirk:							
I.	837	571	5	6	470	90	266
II.	839	673	3	17	434	219	166
III.	645	530	7	13	312	198	115
IV.	317	245	1	5	163	76	72
V.	349	302	1	8	177	116	47
VI.	400	307	1	8	204	94	93
VII.	435	347	-	10	242	95	88
VIII.	190	149	2	1	99	47	41
IX.	457	365	1	5	242	117	92
X.	659	553	5	31	288	229	106
XI.	199	174	6	11	119	38	25
XII.	400	340	8	12	201	119	60
XIII.	591	501	5	21	322	153	90
XIV.	253	225	2	6	123	94	28
XV.	174	140	2	6	92	40	34
XVI.	516	428	2	14	255	157	88
XVII.	396	346	6	13	202	125	50
XVIII.	340	279	-	10	196	73	61
XIX.	289	249	2	12	160	75	40
XX.	467	409	-	14	224	171	58
XXI.	358	321	6	38	244	33	37
Summe	9111	7454	65	261	4769	2359	1657

1) Nicht als gesonderte Aktion ausgewiesen.

Die Zahl der Wiener Brände in Gebäuden nach Art des Feuers und nach Art des Brandobjektes (Raumes), in welchem das Feuer ausgebrochen ist (ohne die Brände im Freien).

Jahr, Objekt	Summe	Groß- feuer	Mittel- feuer	Kleinfeuer (einschließ- lich Rauch- fangfeuer)
1923	1056	11	30	1015
1924	1180	15	39	1126
1925	1161	9	56	1096
1926	1063	8	32	1023
1927	1133	14	39	1080
1928	1030	5	46	979
Summe	6623	62	242	6319
1923 - 1928:				
Amtsgebäude	41	3	-	38
Unterrichtsgebäude	35	-	4	31
Krankenanstalten	18	-	2	16
Kirchen, Bethäuser, Klöster	17	2	1	14
Bahnhöfe	58	1	9	48
Kasernen	8	-	1	7
Ausstellungsgebäude	9	-	-	9
Schlachthäuser, Markthallen	3	-	-	3
sonstige öffentliche Gebäude	56	1	3	52
Theater	5	-	-	5
Kino	3	-	-	3
sonst. Vergnügungsanst.	32	1	1	30
Wohngebäude	4968	16	73	4879
Geschäftsräume	207	1	3	203
Werkstätten	807	25	72	710
Lagerräume	111	3	11	97
Garagen, Remisen	27	1	2	24
Ställe	31	1	11	19
Wirtschaftsräume	21	5	9	7
Hütten, Schuppen, Baracken	166	2	40	124
Summe	6623	62	242	6319

Brände im Freien.

Brandort	Brände					
	ins- ge- samt	davon Klein- feuer	ins- ge- samt	davon Klein- feuer	ins- ge- samt	davon Klein- feuer
	1923		1924		1925	
Holz- und Mate- rialplätze	8	6	2	1	5	5
Sportplätze	-	-	-	-	1	1
Einplankungen	2	2	-	-	3	3
Wälder	4	4	7	7	4	4
Wiesen, Grasflächen	10	10	5	5	20	20
Bäume u. Gesträuche	8	8	8	8	14	14
Stroh- und Heu- tristen	9	8	2	-	8	4
Kehricht- und Düngerhaufen	3	3	7	7	9	9
Sonstiges (da- runter Fahrzeuge)	44	43	46	46	88	88
Summe	88	84	77	74	152	148
Brandort	1926		1927		1928	
Holz- und Material- plätze	1	1	4	2	5	3
Sportplätze	-	-	-	-	-	-
Einplankungen	4	4	2	2	-	-
Wälder	3	3	-	-	-	-
Wiesen, Grasflächen	4	4	33	33	72	71
Bäume und Ge- sträuche	13	13	9	9	13	13
Stroh- und Heu- tristen	6	4	7	5	4	3
Kehricht- und Düngerhaufen	11	11	12	12	8	7
Sonstige (da- runter Fahrzeuge)	79	79	96	96	128	128
Summe	121	119	163	159	230	225

Ausrückungen zu technischen Hilfeleistungen in die Stadtbezirke.

Jahr, Bezirk	Zahl der Ausrückungen											
	Baivschäden ¹⁾					Unfälle, verschiedene						
	Summe	Summe	an Fe- händen	an Gas- leitungen	an Gas- leitungen	Summe	Explosiv- stoffe	Blitzschlag (ohne Brand)	Gefähr- dung von Menschen	Gefähr- dung von Tieren	Verkehr- störungen	sonstige Unfälle in den Bezirke
1923	714	174	171	3	-	540	-	-	44	62	247	187
1924	949	239	234	5	-	710	4	-	68	99	226	313
1925	1129	338	334	3	1	791	8	-	101	164	213	305
1926	1388	220	217	1	2	1168	6	-	115	319	252	476
1927	1643	227	155	69	3	1416	15	5	134	347	323	592
1928	1657	314	302	9	3	1343	20	5	118	351	338	511
Summe	7480	1512	1413	90	9	5968	53	10	580	1342	1599	2384
1923 bis 1928 Bezirk												
I.	702	118	110	7	1	584	6	-	47	132	92	307
II.	786	147	138	7	2	639	4	-	87	112	140	296
III.	665	108	97	9	2	557	5	-	33	104	256	159
IV.	244	62	57	5	-	182	3	-	19	40	62	58
V.	328	55	53	2	-	273	1	-	21	73	84	94
VI.	277	65	59	6	-	212	5	-	23	43	54	87
VII.	346	98	87	11	-	248	8	-	24	32	66	118
VIII.	131	30	27	3	-	101	1	-	8	22	19	51
IX.	367	98	95	3	-	269	7	-	23	48	78	113
X.	470	77	73	3	1	393	1	-	74	103	81	134
XI.	209	42	41	1	-	167	2	1	16	32	63	53
XII.	378	56	55	1	-	322	-	1	27	67	119	108
XIII.	514	110	101	9	-	404	1	-	25	103	128	147
XIV.	177	47	47	-	-	130	2	3	10	28	41	46
XV.	137	42	41	1	-	95	-	-	13	25	19	38
XVI.	377	67	65	1	1	310	2	2	16	98	53	139
XVII.	255	50	50	-	-	205	-	2	17	60	42	84
XVIII.	277	75	71	4	-	202	1	-	19	59	28	95
XIX.	297	51	37	13	1	246	2	-	16	56	67	105
XX.	222	62	59	2	1	160	1	-	18	49	46	46
XXI.	321	52	50	2	-	269	1	1	44	56	61	106
Summe	7480	1512	1413	90	9	5968	53	10	580	1342	1599	2384

¹⁾ ~~einschließlich Sturm, Wasser- und Frostschäden.~~

D. Gemeindewache.

Anlässlich der Ereignisse am 15. Juli 1927 wurde durch Verfügung des Bürgermeisters am 16. Juli 1927 die Gemeindewache aufgestellt. Diese Verfügung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 1927, Pr.Z.3856, nachträglich genehmigt. Die Wache hatte zunächst die Aufgabe die Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde zu schützen und für Ruhe und Ordnung auf den Straßen zu sorgen. Gegenwärtig versieht sie den Ordnungsdienst in den Fürsorgeinstituten, den Rechnungsstellen der magistratischen Bezirksämter, den Arbeitsnachweisen und Arbeitslosenauszahlstellen, im Wohnungsamt, in verschiedenen Magistratsabteilungen, im städtischen Elektrizitäts- und Gaswerke, auf sämtlichen städtischen Spiel- und Sportplätzen, in den städtischen Gartenanlagen u.s.w.

Die Wache hat wiederholt bei großen Bränden und anderen Elementarereignissen mitgewirkt. Eine größere Anzahl von Gemeindewachleuten hat bereits mehreren Personen das Leben gerettet.

Die Unterkünfte verteilen sich auf die einzelnen Wiener Bezirke und sind diese Wachzimmer mit den nötigen Einrichtungen für erste Hilfeleistungen etc. ausgestattet.

Das Kommando der Wiener Gemeindewache befindet sich im VI. Bezirk Mollardgasse 6/8, der Chef der Wache ist der Branddirektor der Stadt Wien.

E. Hochwasserschutz.

Auch das Strandbad ~~...~~ ist erheblich unter dem hohen Wasserstande.

Für den Fall eines Hochwassers hat zur Aufrechterhaltung des Verkehrs im überschwemmten Gebiete die Verwaltung durch Bereithaltung von Zillen und Stegen Vorsorge getroffen. Ende 1928 waren für diesen Zweck ~~1230~~ 130 Zillen und 3'5 km Notstege bereitgestellt. Mit der Bereithaltung der Boote ist ein Unternehmer betraut. Er wurde im Jahre 1925 neuerdings für 3 Jahre bestellt.

Für den Rettungsdienst im Donaukanal, Donaustrom und in der Alten Donau sind 29 Rettungszillen vorhanden, deren Instandhaltung wie bisher in eigener Regie durchgeführt wurde.

Im Jahre 1926 trat in der Donau ein Hochwasser auf, das wohl keine gefahrdrohende Höhe erreichte, aber durch seine ausserordentlich lange Dauer vom 16. Juni bis 6. August mit einem Höchststande von 3'82 m über Pegel Reichsbrücke einen seltenen Fall darstellte. Das Inundationsgebiet stand die ganze Zeit unter Wasser. Das Hochwasser war auf bedeutende Regengüsse im Alpengebiet zurückzuführen, in Wien selbst und in seiner Umgebung waren die Niederschläge nur anfangs bedeutend. Das Zentralkomitee für Ueberschwemmungsangelegenheiten trat am 15. Juni zusammen, konnte aber seine Tätigkeit alsbald einstellen, nachdem der Wasserstand keine stark steigende Tendenz zeigte. Im allgemeinen wurden nur einige Notstege in der Handelskaistrasse bei der Nordwestbahnbrücke und Nordbahnbrücke errichtet; doch zeigten sich insoferne nachteilige Folgen dieses Hochwassers, als die Dämme infolge der monatelangen Benetzung an mehreren Stellen durchlässig wurden, so dass auch die tiefer liegenden Gebiete zwischen Donaustrom und Alter Donau unter Wasser gesetzt wurden.

1742
1712 a

XIV. Auch das Strandbad Gänsehäufel litt erheblich unter dem hohen Wasserstande.

Um künftighin die Umgebung der Alten Donau und das genannte Strandbad vor aussergewöhnlich hohen Wasserständen zu bewahren, wurde für die Alte Donau, die bisher keinen geregelten Abfluss hatte, 1926/27 eine Entlastungsanlage erbaut. Die- gleichzeitig die Besirkeverträtungs- se befindet sich etwa 800 m oberhalb der Liegenschaft Stürzl, an einer Stelle, wo die Ableitung in den Vorfluter, das Mühl- wasser, am einfachsten ist. Die Anlage besteht aus einem Heber, Bauart Ing. Fiedler, einem anschliessenden, zum Teil schon vorhanden gewesenen Graben und einem Dücker unter der Indu- striestrasse und dem Donaufelder Sammelkanal. Heber und Dücker wurden in Eisenbeton hergestellt. Bei einem Wasserstande von bestimmter Höhe setzt der Heber, der 2 m lichte Weite und 0'50 m lichte Höhe hat, sofort mit voller Wirkung, 4 m³ in der Sekunde, ein. Ist die Absenkung auf ein bestimmtes Mass erreicht, so setzt sich der Heber von selbst ausser Tätigkeit. Die Gesamtkosten dieser Anlage betragen rund 50.000 S.

vom Jahre 1923 die ferner wurde die Zahl der gesezt, ein zweites diesem Zwecke Wahlkreise bilden den

Die gleichzeitige drei Vertretungskörper mit der Verteilung der begonnen. Jeder Wahlberechtigte hatte ein